

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Die von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin am 11.05.2017 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern – Greifswald vom 02.10.2017, Aktenzeichen 03515-17-40 mit einem Hinweis genehmigt. Der Hinweis wurde beachtet. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nach § 6 Abs. 5 BauGB in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13

montags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

dienstags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

mittwochs 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

donnerstags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

freitags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Eggesin, den 08.03.2018

Jesse
Bürgermeister



